

Ableistung Sozialstunden - Wissenswertes für Jugendliche, Eltern und Einrichtungen / Kooperationspartner

Jugendliche und junge Erwachsene erhalten vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft oftmals Arbeitsauflagen bzw. Sozialstunden. Diese werden nach Weisung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in einer gemeinnützigen Einrichtung abgeleistet.

- Der Jugendliche hat hier die Möglichkeit, sich selbst um eine Einrichtung zu kümmern.
- Alternativ wird er vom Jugendamt in eine Einrichtung eingeteilt. Bei Einteilung erhält er zudem 2 Formulare.



Ansprechpartner für die Einteilung für Sozialstunden:

Christine Martin

Tel.: 09071 51-421

Fax: 09071 5133-421

E-Mail: Christine.Martin@landratsamt.dillingen.de

Das Formular 1 dient dem Versicherungsschutz, sollte dem Jugendlichen während der Ableistung in der Einrichtung etwas zustoßen oder etwas beschädigt werden. Außerdem kann so ein Überblick verschafft werden, ob die Ableistung planungsgemäß geleistet wird. Die Rücksendung des von der Einrichtung ausgefüllten Formulars kann an die darin genannte Mailadresse, dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

Das Formular 2 dient der Bestätigung der vollständig geleisteten Arbeiten. Auch bei einem Einrichtungswechsel während der Ableistung dient es der Bestätigung der bis dato geleisteten Sozialstunden. Die Rücksendung des von der Einrichtung ausgefüllten Formulars kann, wie beim Formular 1, an die darin genannte Mailadresse, dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

Sozialstundenableistung - Grundlagen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) findet Anwendung für Personen unter 18 Jahren.

Dauer der Arbeitszeit gemäß § 8 JArbSchG

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- Wenn in Verbindung mit einem freien Brückentag zwischen Feiertag und Wochenende die Mehrarbeit ausgeglichen werden soll, beträgt die maximal tägliche Arbeitszeit ebenso 8,5 Stunden.
- Wurde in der Woche an anderen Werktagen weniger als 8,5 Stunden gearbeitet, darf die maximal tägliche Arbeitszeit die 8,5 Stunden trotzdem nicht überschritten werden.

5-Tage-Woche gemäß § 15 JArbSchG

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 5 Tage pro Woche arbeiten wobei darauf zu achten ist, dass die beiden freien Tage direkt hintereinander liegen müssen

Pausenzeiten gemäß § 11 JArbSchG

- Bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden mindestens eine Pause von 30 Minuten
- Bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden mindestens eine Pause von 1 Stunde
- Mindestpausendauer: 15 Minuten
- Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden am Stück ohne Ruhepause beschäftigt werden
- Pausen sind zeitlich angemessen, also frühestens eine Stunde nach Beginn der Arbeitszeit und spätestens eine Stunde vor Beendigung der Arbeit zu gewähren

Ruhezeiten gemäß § 12 JArbSchG

- Die Mindestruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen

Nachtarbeit ist gemäß § 14 JArbSchG untersagt

- Die Beschäftigung eines Jugendlichen darf ausschließlich zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen.
- Ausnahme: äußere Rahmenbedingungen zum Vorteil des Jugendlichen

Jugendhilfe im Strafverfahren – Fragen zur Verhandlung und anderen Weisungen:

Theresa Bieberle (Nachnamen: A – L)

Tel.: 09071 51-436

Fax: 09071 5133-436

E-Mail: Theresa.Bieberle@landratsamt.dillingen.de

Miriam Vazquez Rey (Nachnamen: M – Z)

Tel.: 09071 51-4821

Fax: 09071 5133-521

E-Mail: Miriam.VazquezRey@landratsamt.dillingen.de

Versicherungsschutz:

Bei Rückfragen zum Versicherungsschutz außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) wird um schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich 21 gebeten. Eine anschließende Kontaktaufnahme erfolgt.

Datenschutz:

Alle Informationen und Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau unter nachfolgendem Link:

<https://www.landkreis-dillingen.de/Datenschutz.n228.html> .